Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3301

Schriftlicher Bericht

des Rechtsausschusses
(12. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 10. Dezember 1962 über die Erklärung des Ehewillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen

— Drucksache V/1805 —

A. Bericht des Abgeordneten Bühling

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf — Drucksache V/1805 — in seiner 116. Sitzung am 28. Juni 1967 an den Rechtsausschuß federführend und an den Innenausschuß mitberatend überwiesen. Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 6. September 1968 den Gesetzentwurf abschließend beraten, nachdem der Innenausschuß der Vorlage zugestimmt hatte.

Der Rechtsausschuß begrüßt die Bemühungen des Übereinkommens vom 9. Dezember 1964 um die Sicherung der menschlichen Grundrechte und Grundfreiheiten durch die aufgestellten drei Grundsätze des freien Ehekonsens, der Erreichung eines bestimmten Heiratsalters und der Eintragung der Eheschließung in ein amtliches Register, die seit langem feste Bestandteile des deutschen Rechts sind.

Der Rechtsausschuß teilt entgegen der Befürchtung des Bundesrates die Ansicht der Bundesregierung, daß die Bundesrepublik Deutschland durch die vorbehaltlose Annahme des Artikels 1 Abs. 2 nicht verpflichtet wird, die Ferntrauung und die Handschuhehe, die das Deutsche Ehegesetz nicht vorsieht, zuzulassen. Denn Artikel 1 Abs. 2 berechtigt, aber verpflichtet die Vertragsstaaten nicht, die genannten Sonderformen der Eheschließung durch entsprechende innerstaatliche Vorschriften einzuführen.

Bonn, den 6. September 1968

Bühling
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/1805 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 6. September 1968

Dr. Wilhelmi Vorsitzender

Bühling Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51